BDI

Internationale Zusammenarbeit, Sicherheit, Rohstoffe und Raumfahrt

Bereich Entwicklungspolitik

Rundschreiben

Einigung nationales Sorgfaltspflichtengesetz

Rohstoffausschuss
Ausschuss Außenwirtschaft
Rechtsausschuss
Ausschuss Umwelt, Technik und Nachhaltigkeit
Ausschuss Öffentliches Auftragswesen
Arbeitskreis Handels- und Investitionspolitik
Arbeitskreis Mittelstand
Arbeitskreis Entwicklungspolitik
Arbeitskreis Exportkreditversicherung/Exportkreditfinanzierung
Arbeitskreis Compliance
Arbeitskreis Rechtsfragen des Klimaschutzes
Arbeitskreis Zivilrecht
Arbeitskreis Nachhaltigkeitspolitik
Mitgliedsverbände
Landesvertretungen

Rundschreiben Nr.
SR 2021-014

Datum
12. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zuständigen Bundesministerien BMAS, BMZ und BMWi haben sich auf einen Kompromiss für ein Sorgfaltspflichtengesetz verständigt.

Eckpunkte

- Es werden erstmals gesetzlich verbindliche unternehmerische menschenrechtliche Sorgfalts- und Berichtspflichten für die Lieferkette definiert – ab dem 01.01.2023 für in Deutschland ansässige Unternehmen ab 3.000 Mitarbeiter, ab dem 01.01.2024 ab 1.000 Mitarbeiter.
- Die Sorgfalts- und Berichtspflichten (Risikomanagement, Maßnahmen zur Vermeidung von Rechtsverletzungen, Abhilfemaßnahmen, Beschwerdemöglichkeiten, sowie diesbezügliche Berichts- und Dokumentationspflichten) sollen den eigenen Geschäftsbereich sowie unmittelbare Zulieferer (Tier-1) umfassen.
- In Bezug auf mittelbare Zulieferer soll es anlassbezogene Pflichten geben, d.h. wenn die verpflichteten Unternehmen positive und substantiierte Kenntnis von einer möglichen Menschenrechtsverletzung erhalten. Diese Anforderungen dürfen im Kern auf das Vorhandensein eines hinreichenden Verdachts hinauslaufen.
- Auf eine zivilrechtliche Haftung jenseits der bestehenden Haftungsregeln, die nach internationalem Privatrecht bereits heute Anwendung finden, verzichten die Ressorts. Für Interessenträger, wie NGOs und Gewerkschaften soll die Möglichkeit einer Prozessstandschaft geschaffen werden; hier wird es darauf ankommen, dass die konkreten

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Telekontakte
T: +493020281563
Internet
www.bdi.eu
E-Mail
a.lauenroth@bdi.eu

Voraussetzungen dafür im Einklang mit den zivilprozessualen Grundsätzen stehen, die vor allem ein eigenes, berechtigtes Interesse an der Geltendmachung des fremden Rechts erfordern.

- Zur Rechtsdurchsetzung wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als zuständige Behörde benannt. Sie soll mit weitreichenden Kontroll- und Vollstreckungskompetenzen ausgestattet werden. Im Falle der Nicht-Einhaltung der Sorgfaltspflichten soll die Verhängung von Buß- und Zwangsgeldern möglich sein. Erhält ein Unternehmen ein hohes Buß- oder Zwangsgeld, kann es von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden. Die BAFA soll zudem Informationen für Unternehmen bereitstellen.
- Konkretisierungen sind im Rahmen von Verordnungen zu regeln, welche das BMAS und BMWi gemeinsam erarbeiten.
- Nach den ersten Jahren der Anwendung ist eine Evaluierung des Gesetzes geplant.
- Der deutsche Gesetzentwurf soll Impulse für eine mögliche europäische Regulierung setzen.
- Zeitlich geplant ist die sofortige Ressortabstimmung und danach Einbringung in den Gesetzgebungsprozess bis Mitte März.

BDI-Kurzbewertung

- Die Achtung von Menschenrechten ist für die deutsche Industrie selbstverständlich.
- Viele deutsche Unternehmen wird die Umsetzung aufgrund ihrer globalen Lieferketten und dem internationalen Wettbewerb vor große Herausforderungen stellen. Durch die vertragliche Weitergabe der Sorgfaltspflichten werden KMU, wenn sie selbst Tier-1 Zulieferer sind, überproportional belastet.
- Mit dem Verzicht auf eine zivilrechtliche Haftung jenseits der existierenden Haftungsregeln vermeidet die Bundesregierung einen Konstruktionsfehler und setzt dennoch wichtige Akzente im Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen.
- Es ist bedauerlich, dass man sich beim Schwellenwert (zunächst 3.000 und später 1.000 Mitarbeiter) nicht am französischen Beispiel von 5.000 Mitarbeitern orientiert hat.

BDI-Forderungen zum weiteren Verfahren

- Eine detaillierte Bewertung ist möglich, sobald der Referentenentwurf vorliegt. Es wird wichtig sein, im Gesetzgebungsverfahren eine Nachschärfung und weitere bürokratische Belastungen zu verhindern sowie die Praktikabilität für Unternehmen in den Mittelpunkt zu stellen. Wir setzen uns für eine gemeinsame Federführung durch BMAS und BMWi ein.
- Im Gesetzgebungsverfahren werden wir im Sinne unserer Forderung nach einer Positivliste zudem darauf drängen, dass große Unternehmen ihre Anforderungen zur Lieferkette nicht auf KMU in Europa abwälzen. Eine Überprüfung der Lieferkette muss im Sinne der VN-

Leitprinzipien dort ansetzen, wo auch die Risiken besonders hoch sind.

- Die Bundesregierung muss sich auf Basis des Kompromisses auf europäischer Ebene für ein Level-Playing-Field stark machen, um zu verhindern, dass es für die Unternehmen zu unterschiedlichen Sorgfaltspflichten in Menschenrechtsfragen kommt.
- Grundsätzlich muss die Politik ihrer Rolle in der staatlichen Schutzverantwortung für die Menschenrechte stärker nachkommen. Dabei gilt es, im Rahmen von multi-, pluri- oder bilateralen Verhandlungen auf ein globales level playing field hinzuarbeiten sowie Informationen und Unterstützung für Unternehmen bereitzustellen, um unzuverlässige Lieferanten zu identifizieren.

Über weitere Entwicklungen halten wir Sie gern informiert.

Als Anlage beigefügt finden Sie die BDI-Pressemitteilung zur Einigung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wachter Anne Lauenroth

Anlage